

Dipl.-Ing. (BA) Horst Lehner  
Baiersbronner Str. 48  
71034 Böblingen  
(0 70 31) 720236  
Horst\_Lehner@myhymer.com

Böblingen, den 14. Januar 2013

Dipl.-Ing. (BA) Horst Lehner Baiersbronner Str. 48 71034 Böblingen

An die  
Staatsanwaltschaft Stuttgart  
Neckarstr. 145  
**70190 Stuttgart**

### **Strafanzeige gegen**

- **Herrn ... G... (Rechtsanwalt in der Kanzlei ..., Berlin)**
- **Herrn Archibald Horlitz (Geschäftsführer der Firma GRAVIS Computervertriebsgesellschaft mbH, Berlin)**

**wegen gemeinschaftlichen versuchten Betruges, versuchter Nötigung und versuchter Erpressung durch offensichtlich rechtswidrige Abmahnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember 2009 haben die beiden oben genannten Herren versucht,

- mich durch eine offensichtlich rechtswidrige Abmahnung um über 1000 Euro zu betrügen
- und mich durch dieselbe Abmahnung zur Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung zu nötigen.

Ich habe beides (Zahlung und Unterlassungserklärung) wohlbegründet verweigert. Die angedrohte Klage wurde trotz angeblicher Dringlichkeit in den seither vergangenen drei Jahren nicht erhoben. Meine abmahnungsgegenständliche Berichterstattung befindet sich unverändert unter folgender URL im Internet:

<http://horst-lehner.mausnet.de/gravis/>

Alle Vorgänge, die zur Abmahnung geführt haben, können Sie dort detailliert nachlesen. Auch viele Dokumente, die diese Vorgänge belegen, finden Sie dort. Von besonderer Bedeutung sind die Ereignisse ab dem 6.7.2009, zu finden unter dieser URL:

<http://horst-lehner.mausnet.de/gravis/3.html#060709>

Als Anlage finden Sie Kopien der im Web nicht vollständig wiedergegebenen Abmahnungen vom 4.12. und 17.12.2009 und des damit direkt zusammenhängenden Schriftverkehrs:

- Abmahnung vom 4.12.2009 (ohne Vollmachten) samt Unterlassungserklärung
- Meine Zurückweisung darauf vom 8.12.2009 (Fax-Sendeprotokoll und Einschreiben-Rückschein nicht beigelegt, aber im Original vorhanden)

- Erneute Abmahnung vom 17.12. mit Vollmachtserklärungen (Ich habe nur die von Herrn Horlitz unterzeichneten beigelegt; die von Frau ... und Herrn ... lagen ebenfalls bei, dürften aber in diesem Zusammenhang weniger wichtig sein.)
- Meine Zurückweisung darauf vom 21.12.2009 (Einschreiben-Rückschein nicht beigelegt, aber im Original vorhanden)

Das Meiste von dem, was ich zur Begründung meiner Zurückweisungen der Abmahnung anführe, muss Herrn Rechtsanwalt G... bereits vorher bekannt gewesen sein. Es erscheint nicht denkbar, dass ich diese ziemlich eindeutige Rechtslage als juristischer Laie innerhalb weniger Tage im Internet recherchieren kann, er sie als Volljurist aber nicht kennt. Die Abmahnung ist also in vollem Bewusstsein ihrer Rechtswidrigkeit vorgenommen worden,

- um mich zur Abgabe einer Unterlassungserklärung zu nötigen und mich dadurch an einer glaubwürdigen Berichterstattung und freien Meinungsäußerung zu hindern,
- um zu meinen Lasten unter Vorspiegelung einer nicht existierenden Rechtsgrundlage einen Vermögensvorteil von über 1000 Euro zu erlangen.

Auch Herrn Horlitz dürfte diese Rechtslage bekannt gewesen sein, ist er doch seit über 25 Jahren als Vollkaufmann tätig. Zumindest war ihm (und auch der Anwaltskanzlei ...) spätestens seit meinem EMail vom 6.7.2009 bekannt, dass ich lange vor der Veröffentlichung meiner Berichterstattung die Beseitigung möglicher versehentlicher Rechtsverstöße zugesagt habe und die Abmahnung insoweit mindestens rechtsmissbräuchlich war.

Dafür, dass den Herren G... und Horlitz die Rechtswidrigkeit ihrer Abmahnung wohl bekannt war, spricht auch, dass nach meiner Zurückweisung vom 21.12.2009 nichts mehr passiert ist – kein weiterer Schriftverkehr (auch nicht per EMail), und vor allem keine Klage nach Fristablauf.

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie für Ihre Ermittlungen die Originale der beigelegten Unterlagen oder weitere Informationen benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Lehner)

Anlagen